

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) vom 17 März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe in seiner öffentlichen Sitzung am 20. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Artikel 1

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Karlsruhe vom 23.05.2006 in der Fassung vom 26.09.2017 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) die Steuer auf Spielgeräte und Spieleinrichtungen beträgt
a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 24 % des monatlichen Einspielergebnisses, mindestens jedoch je Gerät und Kalendermonat
- in Spielhallen 160,00 Euro
- an anderen Aufstellorten 80,00 Euro
b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit je Gerät und Kalendermonat
- in Spielhallen 140,00 Euro
an anderen Aufstellorten 70,00 Euro
c) für Spieleinrichtungen i. S. von § 1 Abs. 2 b je Spieleinrichtung und Kalendermonat 500,00 Euro“

2. § 5 Abs. 2 wird um folgenden zweiten Satz ergänzt:

„Beim erstmaligen Aufstellen eines Gerätes oder einer Spieleinrichtung im Laufe eines Kalendermonats entsteht die Steuerschuld mit Beginn des folgenden Kalendermonats.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Ausgefertigt:
Karlsruhe,

Dr. Frank Mentrup
Oberbürgermeister